Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

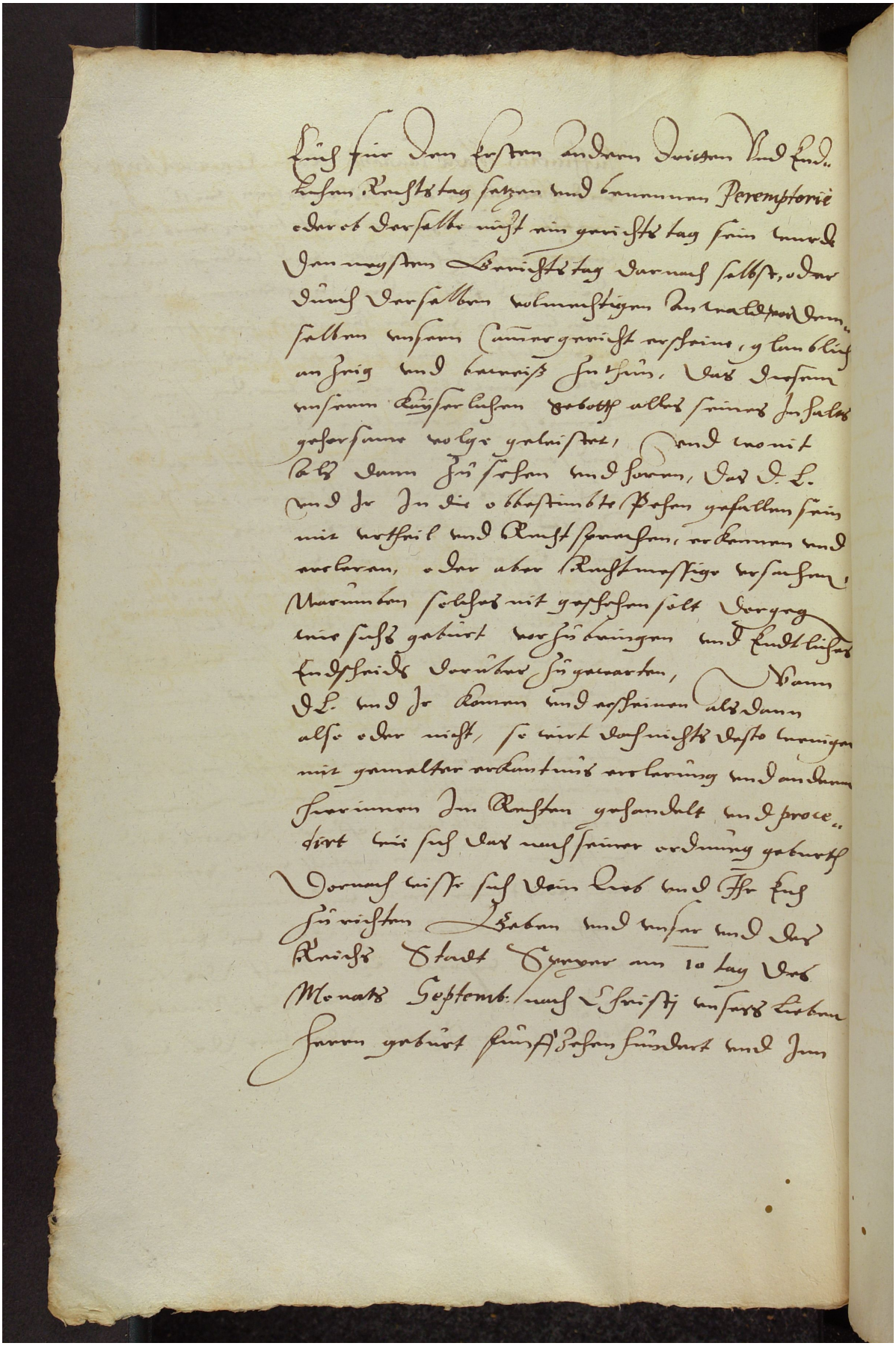

Euch für den ersten andern dritten vnd end-
lichen Rechtstag setzen vnd benennen Peremptorie
oder ob derselbe nicht ein gerichtstag sein werde
den negsten Gerichtstag darnach selbst, oder
durch derselben volmechtigen Anwaldt vor dem-
selben unserm Cammergericht erscheinen, gen bleib
anfrig vnd berecht furhaben, Das darinn
unserm Kaiserlichen Gebott alles seines Inhalts
gehorsame volge geleistet, vnd wo mit
Ihr dann fürsehen vnd sorgen, das d. L.
vnd ir In die obberumbte Sachen gefallen sein
mit vrtheil vnd Rechtsprechen, verkennen vnd
verlieren, oder aber Rechtmessige versuchen,
Warumben solches nit geschehen solt Dergleichen
sachs gebürt verhüttungen vnd endtlichen
endscheids darüber fürzenemen, Wann
d. L. vnd ir Kommen vnd erscheinen alsdann
also oder nicht, so wirt darnach desto weniger
mit gemeltem verkunteins verlesung vnd andern
hierinnen In Rechten gehandelt vnd procee-
dirt wie sich das nach seiner ordnung gebuerth
Dornach wisse sich dein Leib vnd Ehr fur
fürnichten Leben vnd wesen vnd der
Reichs Stadt Speyer am 10 tag des
Monats Septemb. nach Christi unsers lieben
Herren geburt funffzehen hundert vnd Jar